



BDIA Bund
Deutscher
Innen
Architekten

Bundesministerium für Wirtschaft
und Technologie - Referat IB4
Frau Regierungsdirektorin Anke Pleuger
Scharnhorststraße 34 - 37

D – 10115 Berlin

Bonn,
20. März 2008

Postfach 32 03 09
D-53206 Bonn

Königswinterer Str. 675
D-53227 Bonn

Fon 0228 90 82 94 0
Fax 0228 90 82 94 20
Info@bdia.de
www.bdia.de

BETREFF Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
HIER Entwurf der Rechtsverordnung zur 6. Novelle (Referentenentwurf)
Ihr Schreiben vom 26. Februar 2008 – AZ IB4 - 24 94 53 / 30

Sehr geehrte Frau Pleuger,

zunächst herzlichen Dank, dass Sie dem BDIA Gelegenheit zu dieser Stellungnahme geben und bereit sind, die legitimen Anliegen und Sorgen der Innenarchitekten im Rahmen einer persönlichen Unterredung anzuhören.

Zu den Kernpunkten des Novellierungsentwurfes gibt es bereits eine ganze Reihe fundierter Stellungnahmen in Pressemitteilungen und einen „Offenen Brief“ der „Arbeitsgemeinschaft der Verbände und Kammern“ an die Bundesminister Glos und Tiefensee. Alle Bewertungen werden von uns rückhaltlos unterstützt und zeugen von einer tiefen Betroffenheit und Enttäuschung der einzelnen Fachrichtungen, nachdem mit diesem Entwurf die jahrelangen Bemühungen aller Berufsstände – vor allem auch die der Innenarchitekten – keinerlei Berücksichtigung gefunden haben. In allen entsprechenden Erklärungen wird auf die vorgesehenen Veränderungen ausführlich eingegangen, die Einwände dagegen werden evident begründet und der Entwurf der Rechtsverordnung zur 6. Novelle wird einhellig und nachdrücklich abgelehnt (Siehe Anhang – Anmerkungen, Begründungen und Sachargumente).

Deshalb schließen wir uns rückhaltlos dem innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der Verbände und Kammern formulierten Aufruf nach Einrichtung einer Facharbeitsgruppe an, die aus Vertretern des BMWI, des BMVBS und der Berufsstände der Architekten, Ingenieure und Stadtplaner besteht und mit der Aufgabe betraut wird, bis zum Sommer 2008 einen tauglichen Novellierungsentwurf zu erarbeiten.

Mein Verband und ich bitten Sie nachdrücklich um Verständnis für die Ablehnung dieses Verordnungsentwurfes. Gleichwohl bekunden wir ausdrücklich unsere Bereitschaft für weiterführende Gespräche und Mitwirkung an der Optimierung.

Mit freundlichen Empfehlungen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Schricker'. The signature is stylized and somewhat abstract, with a prominent 'R' and 'S'.

Prof. Rudolf Schricker

Präsident BDIA

Verteiler:

BAK-Ausschuss „Belange der Innenarchitekten“

BDIA-Präsidium

BDIA-Bundesrat

Anhang

Anmerkungen, Begründungen und Sachargumente

Zusammenfassung und subsumierende Auflistung des aktuellen Diskussions-Standes innerhalb der Gremien und Gesprächsrunden:

Die ablehnende Haltung der Innenarchitekten begründet sich unter anderem damit

- weil keiner der z.B. in den Entwurf der Bundesarchitektenkammer und des AHO eingeflossenen Novellierungsvorschläge des BDIA - Bund Deutscher InnenArchitekten – zur sach- und fachgerechten, vereinfachenden Honorar-Ermittlung für den gewichtigen, für alle Berufsgruppen bedeutungsvollen, weiten Bereich des Planens und Überwachens von Maßnahmen im Gebäudebestand - in den Entwurf der Rechtsverordnung auch nur ansatzweise einbezogen wurde,
- weil der von Seiten des Ministeriums stets erhobene Einwand, die HOAI wäre als bindende Preisverpflichtung in Anbetracht der EU-Richtlinien ohnehin nicht haltbar, durch Feststellungen von Europapolitikern, erfahrenen Europa-Rechtlern wie z.B. im sogen. Freshfiels-Gutachten u.a. und darüber hinaus durch vergleichbare EUGH-Rechtssprechung eindeutig widerlegt ist und
- weil eine derart radikale Einschränkung des Geltungsbereichs einer „novellierten HOAI“ mit Herabsetzung der Bausummen-Höchstgrenze und Einschränkung des Leistungsumfangs für die der HOAI unterliegenden Leistungen auf die bisherigen Leistungs-Phasen 1 – 5 daher keinesfalls mit diesem „EU-Argument“ begründet werden kann,
- weil eine im Sinne der Bundesratsbeschlüsse angestrebte und vom BDIA - Bund Deutscher InnenArchitekten - stets befürwortete Vereinfachung der HOAI gerade im Bereich des Raumbildenden Ausbaus in keiner Weise stattgefunden hat,
- sonder für die Anwender in vielen Bereichen wesentlich komplizierter wird, einer Vielzahl zusätzlicher Vereinbarungen bedarf und ein großes „Streitpotential“ eröffnet,
- weil die Zusage des Bundeswirtschaftsministeriums und das Plädoyer der Kanzlerin zugunsten höherer Honorare keineswegs umgesetzt wurden und der Entwurf dagegen vielmehr gerade für den gesamten Bereich von „Innenarchitekten-Leistungen“ eine Reihe von existenz- bedrohende Honorar-Kürzungen, - wie z.B. die ersatzlose Streichung der §§ 24, 25(2), 27 - für Maßnahmen im Gebäudebestand enthält,
- weil die Beschneidung der Honorare für die angestammten Innen-Architektenleistungen durch diesen Entwurf der Rechts-Verordnung von einer erstaunlichen Unkenntnis des Berufsbildes und der Berufsaufgaben einer für die Lebensqualität jedes Einzelnen un-verzichtbaren Profession zeugt,
- weil nach allen praktischen Erfahrungen eine Honorarberechnung /oder Vereinbarung von 110% Honorar - für 100% Leistung voll-ständig wirklichkeitsfremd, aus der Sicht der Anwender vollständig unpraktikabel/nicht Vermittelbar ist, ein unnötiges Streitpotential hervorruft, und von keinem Auftraggeber/Prüfbehörde u. dergl. irgendwie akzeptiert werden wird,
- weil eine Regelung der Abschlagszahlungen fehlt und die BGB-Regelung für Architekten- und Ing.-Abrechnungen nicht greift.
- weil eine auf diese Weise „gestutzte Rest-HOAI“ künftig zu einem erbarmungslosen Preiswettbewerb unter den gerade für den Berufsstand der Innenarchitekten

charakteristischen mittel- ständischen und kleineren Büros und damit zur Vernichtung deren wirtschaftlichen Existenzgrundlage führen wird,

- weil mit der neuen Verordnung eindeutig eine elementare Verpflichtung der InnenArchitekten – welche unabdingbar zum „Kerngeschäft“ bei Maßnahmen im Gebäudebestand gehört, - nämlich die fach- und sachgerechte Umsetzung der Entwurfsidee bzw. des Planungskonzeptes, wie die Erstellung der Leistungs-Beschreibung, die Überwachung von Konstruktion und Ausführung sowie die Kontrolle über die verwendeten Materialien, von der Gesamt-Planungsleistung durch unterschiedliche Honorarermittlungen abgetrennt werden soll,
- weil der Umfang an geistig schöpferischen Tätigkeiten eines InnenArchitekten absolut sach- und praxisfremd damit allein auf die Planungsleistungen im Sinne der jetzigen Leistungsphase 1.– 5 eingeschränkt und völlig außer Acht gelassen wird, dass Auftraggeber gerade bei Bauaufgaben mit kleinerem Kosten- Rahmen unter - 5 Millionen - obligatorisch auch Anspruch auf Ausschreibung, Bauleitung, Bauüberwachung etc. erheben und diese zur tradierten geistig schöpferischen Kernaufgabe einer InnenArchitektenleistung zählen,
- weil ein von der Politik beabsichtigter Honorar-Preiswettbewerb dabei für die angestrebten gesetzgeberischen Ziele der Bauordnung contraproduktiv und für den Berufsstand geradezu lebensgefährlich sein wird,
- weil allenthalben und gerade vonseiten der Politik fortwährend Baukultur rezitiert wird, die Aufhebung von Honorierungsvorschriften für die Bauüberwachung oder etwa für die Prüfung von Alternativangeboten zur Leistungsbeschreibung notwendigerweise aber zu Qualitätsverlusten insbesondere am Bauvorhaben führen wird, da niedrigere Honorare durch geringeren Aufwand kompensiert werden müssen und damit zwangsläufig weniger Planungs-tiefe, Präsenz u. Überwachungsintensität zur Folge haben werden.

Nur kurz sei auf einige Widersprüche im Entwurf der Rechtsverordnung zur 6. Novelle hingewiesen, die - besonders den Berufsstand und die Leistungen von InnenArchitekten und damit den Bereich der Maßnahmen im Gebäudebestand betreffen, - beispielhaft und keineswegs repräsentativ sind.

- Der Begriff „Allgemein anerkannte Regeln der Technik“ ist durch die Rechtsprechung, umfassend geregelt/definiert und kann ohne Begriffsverwirrung für die HOAI nicht speziell /oder angleichend definiert werden. - Sofern dies als Oberbegriff für die Einbeziehung der DIN 276 zur Ermittlung der Anrechenbaren Kosten gelten soll, können jedoch nicht - wie im Novellierungsvorschlag - die Begrifflichkeiten der 2fach überholten DIN 276-04/81, sondern allenfalls die derzeit gültige DIN 276-11/06 als „Allgemein anerkannte Regeln der Technik“ bezeichnet werden.
- Die Vorgaben zur Ermittlung der „Anrechenbaren Kosten“ lassen mehrere Ermittlungsmöglichkeiten – mit unterschiedlichen Ergebnissen - nebeneinander zu.
- Raumbildender Ausbau wird mit der „inneren Gestaltung von Innenräumen“ definiert und dabei übersehen, dass eine „Außengestaltung“ von Innenräumen unrealistisch ist.
- Ignoriert wird, dass eine Neugestaltung von Innenräumen auch immer Eingriffe in den Bestand bedeuten und dass Leistungen des Raumbildenden Ausbaus auch Teil einer Gebäudeplanung sind.
- Der Begriff „Gebäude“ ist nicht eindeutig/bzw. sach- und fachgerecht, im Hinblick auf Maßnahmen im Bestand, definiert.

- Die Auflistung der Leistungsbilder enthält mehrere Grundleistungen welche eindeutig zum Leistungsbereich der Freianlagen gehören und bei der Gebäudeplanung und bei Maßnahmen im Gebäude-Bestand nicht anfallen oder nutzbar sind.
- Honorarrelevante anrechenbare Kosten (z.B. zu erhaltende Konstruktionen/Installationen, Materialien, mit zu verarbeitende Bausubstanz u. dergl.) sind bei den zunehmend an Bedeutung gewinnenden Maßnahmen im Bestand im Rahmen des Vorentwurfs unmöglich realistisch und umfassend zu ermitteln. Eine nachvollziehbare Ermittlung des Honorars ist auf dieser Grundlage nicht möglich. Eine praxis- und leistungsgerechte Lösung - z.B. „nach der Kostenschätzung“ oder bei Objekten des § 2 Nr. 5., 6, 7 und 8 „nach der Kostenberechnung“ - ist hier zwingend erforderlich.
- Die Baukosten und damit die nach der Verordnung „anrechenbaren Kosten“ können bei der Auftragserteilung noch gar nicht vorliegen, da sie gemäß § 2 Nr. 12. und § 6 a) erst als Ergebnis der Vorplanung ermittelt werden (siehe Definition Kostenschätzung § 2). Der Zeitpunkt „bei Auftragserteilung“ steht im Widerspruch zum § 6a und enthält damit ein überdimensionales Streitpotential.
- Zum Nachweis der Notwendigkeit einer Honorarerhöhung als Mindestsatz wurde in den Jahren 1987-1989 bei betroffenen Innenarchitektur-Büros eine aufwendige Untersuchung unterschiedlichster Objekte, taxiert nach Aufwand und Honorar, von der Bundesarchitektenkammer veranlasst, vom Büro Prof. Pfarr ausgewertet und dem BMWi vorgelegt. - Aufgrund des Ergebnisses dieser Untersuchung und entsprechender Feststellungen des BMWi in anderen Fachbereichen wurde bei der HOAI-Novellierung 1990 die „Mindestsatz-Regelung“ vom Verordnungsgeber in die §§ 24, 25(2) u.a. aufgenommen.
- Die jetzt durchgeführte, unbegründete, ersatzlose Streichung der §§ 24, 25 und 27 HOAI ist in hohem Maße unverständlich. Das Honorar für Leistungen bei Maßnahmen im Bestand wird damit eindeutig und unzumutbar um rd. 20 – 33 % gekürzt, damit werden die Architekten- und Ing.-Leistungen innerhalb der Maßnahmen im Bestand noch wesentlich unwirtschaftlicher als dies bisher schon der Fall war und entzieht einem großen Teil der Mittel- und Kleinbüros zwangsläufig die wirtschaftliche Existenzgrundlage.
- Tatsache und fortwährende bittere Erfahrung ist, dass eine nach der Verordnung nicht geregelte Erhöhung der Honorare in der Realität keinesfalls durchsetzbar ist und so genannte freie Vereinbarungen von Honorarerhöhungen über den Mindestsatz bzw. den Vorschriften der Verordnung hinaus, insbesondere von der Öffentlichen Hand, von sämtlichen Aufsichtsbehörden, Prüfinstituten u.a., schon im Vorfeld rundweg abgelehnt werden.
- Im neuen Entwurf weiterhin völlig unbefriedigend sind gleiche, wie bisher unscharfe Formulierungen im Falle der Anrechenbarkeit von mitverarbeitender, vorhandener Bausubstanz. Grundlegende, angemessene Berechnungsvorschriften und eine klärende Begriffsdefinition sind hier - zur Minimierung des sich durch diese Unklarheiten zwangsläufig ergebenden hohen Streitpotentials - dringend erforderlich.
- sowie die wiederum willkürlich angesetzte Minderung der anrechenbaren Kosten aus dem Bereich der Haustechnik etc., für betriebliche Einbauten, wie Einbauschränke etc., die mit umfassenden Fachplanungen und detaillierten Ausführungsplanungen sehr wohl und weitestgehend von Innenarchitekten erstellt werden.